

Anlage 8

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle  
VI/61/1

612 Solb061207Ke1

Fragedatum

Dringlichkeitsentscheidung  
und Genehmigung

In öffentlicher Sitzung

Betreff

Beschluss über Stellungnahmen, Änderung sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 61439/04  
Arbeitstitel: Waldsiedlung in Köln-Junkersdorf

Begründung für die Dringlichkeit:

Viele Bürgerinnen und Bürger, die im Plangebiet Baugesuche eingereicht haben, können ohne die Rechtskraft dieses Bebauungsplanes keine positiven Bescheide für ihre Bauvorhaben erhalten. Ohne Dringlichkeitsentscheidung durch die Bezirksvertretung Lindenthal könnte ein positiver Baubescheid frühestens am 04.03.2008 (Ratssitzung) erteilt werden. Dies würde zu einer weiteren Verzögerung von fünf Wochen führen als bei einer Beschlussfassung des Rates am 29.01.2008. Erschwerend kommt hinzu, dass bereits etliche Antragsteller im Vertrauen auf eine Beschlussfassung im Dezember 2007 Vorarbeiten und erste Bauarbeiten, wie z. B. Fassadendurchbrüche oder Fensterarbeiten, vorgenommen haben, die nunmehr insbesondere durch die kalte Jahreszeit bedingt zu einer deutlichen Substanzgefährdung des Gebäudebestandes führen. Da einige Familien ihre Immobilien bereits bewohnen, ist eine Dringlichkeit auch deshalb geboten, um schnellstmöglich normale Wohnverhältnisse zu ermöglichen.

Zur Entscheidung

Im Hauptausschuss gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 GO NW und Genehmigung durch den Rat

durch den Oberbürgermeister und ein Ratmitglied gemäß § 80 Abs. 1 Satz 2 GO NW und Genehmigung durch den Rat

durch den Bezirksvorsteher und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 30 Abs. 5 Satz 2 GO NW

durch den Oberbürgermeister und den Ausschussvorsitzenden oder ein Mitglied des Ausschusses gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 GO NW und Genehmigung durch den Ausschuss

und Genehmigung durch die Bezirksvertretung

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Wir empfehlen dem Rat gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 GO NW, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt

*unter Einschluss von 2 Ergänzungen (siehe Anlage)*

- über die zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 61439/04 für das Gebiet zwischen Bert-Fenger-Straße (ehemals Waldstraße), rückwärtige Grundstücksgrenze der Grundstücke Tannenstraße 1 - 13 und Eichenstraße 1 - 11, An der Kapelle, Fichtenstraße und Salzburger Weg in Köln-Junkersdorf — Arbeitstitel: Waldsiedlung in Köln-Junkersdorf — abgegebenen Stellungnahmen gemäß Anlage 2;
- den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 61439/04 nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern;
- den Bebauungsplan Nr. 61439/04 mit gestalterischen Festsetzungen nach § 10 Abs. 1 BauGB in Anwendung des Verfahrens nach § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3 316) i. V. m. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) — jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung — als Satzung mit der nach § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung und gleichzeitig den unterliegenden Bebauungsplan Nr. 28 A 0 (8042/04) aufzuheben.

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

03.01.2008

H. Blömer - Freilich

Koll U.S.

Der Rat genehmigt gemäß § 80 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des

Hauptausschusses

Oberbürgermeister und eines Ratmitgliedes

Die Bezirksvertretung genehmigt gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 i.V.m § 80 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Bezirksvorstehers und eines Mitglieds der BV

Der Ausschuss genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung nach § 80 Abs. 2 Satz 2 GO NW